



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wucher und Abzahlung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Wucher und Abzahlung



ei, wie das geht! Die soziale Gesetzgebungsmaschine ist frisch geölt, an jedem Rad steht ein geheimer Rat und dreht die Speichen in fieberhafter Eile. Und die Räder schwirren, daß es eine Lust ist. Oben legt man das rohe Material hinein, und unten fallen, dank dem neuesten Beamtenmechanismus, die fertigen Entwürfe, gleich paragraphenweise geordnet, heraus. Es giebt zwar Leute, die sich die Entwicklung der sozialen Fürsorge in Deutschland etwas anders gedacht hatten, die namentlich den Kriminalrichter nicht als den richtigen Sozialreformer anerkennen wollen, und die den heutigen Stand der sozialen Gesetzgebung als gleichbedeutend mit einer Bankrotterklärung der vor einem Jahrzehnt begonnenen Sozialpolitik halten. Aber das sind ja Narren. Der Staat hat doch die heilige Aufgabe, dem wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe zu kommen.

Da haben Leute im „Abzahlungsgeschäft“ Waren gekauft. Sie haben die bedungenen Raten zur festgesetzten Zeit aus Not nicht entrichten können oder aus Leichtsinne (oder auch aus Ärger über den Schund, der ihnen geliefert worden ist, und der zerfällt, ehe er halb bezahlt ist. D. R.) nicht entrichten wollen. Sie haben insolgedessen das angezahlte Geld verloren und müssen außerdem die Ware zurückgeben. Diese Leute sind augenscheinlich wirtschaftlich Schwache. Das Gesetz muß sie daher mit seiner Aufmerksamkeit beehren, es muß dafür sorgen, daß der Arme auch ohne Geld Waren erhalten und Waren behalten darf. Darum hat der neue Entwurf über die Abzahlungsgeschäfte, ohne irgend welche offiziellen Erhebungen abzuwarten, ohne irgend welche statistischen Angaben an der Hand zu haben, den ebenso scharfsinnigen wie einfachen Ausweg gefunden, der berüchtigten „Verfallklausel“ das Lebenslicht auszublafen. Wenn der Käufer mit einer Teilzahlung im Rückstande bleibt, und der Verkäufer deshalb die Rückgabe der Sache fordert, so soll der Käufer befugt sein, gegen Rückgabe der Sache auch alle von ihm geleisteten Teilzahlungen zurückzuverlangen und sich damit auch von der Restschuld zu befreien. Dem Verkäufer soll es dann freistehen, eine angemessene Vergütung für die Benutzung und etwaige Beschädigung der Sache geltend zu machen. Doch darf auch diese Vergütung nicht im voraus vertragsmäßig festgesetzt werden.

Daß mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften den Abzahlungsgeschäften im allgemeinen, gleichviel ob ehrlich oder unehrlich, ein Streich versetzt wird, der geeignet ist, sie für immer ihrer Lebenskraft zu berauben, das hat man sich wohl im Bundesrat nicht recht überlegt. Die Sicherheit, die jetzt dem Verkäufer gewährt ist, wäre damit verloren, der Nutzen, den er für sein enormes Risiko beansprucht, wäre niemals zu gewinnen. Der Verkäufer soll also dem Käufer alle geleisteten Teilzahlungen zurückerstatten, verliert seine weiteren Kaufgeldforderungen und erhält dafür einen Gegenstand zurück, der durch den Gebrauch nicht gerade gewonnen hat. Wäre es ein Wunder, wenn der Käufer, sobald ihm die gekaufte Sache nach längerer Abnutzung nicht mehr behagt, sie auf die bequemste Art dadurch loszuwerden suchte, daß er mit den weiteren Zahlungen im Rückstande bliebe? Der Verkäufer wird dann, um nicht mit einem empfindlichen Verlust auszugehen, die Ware zurückfordern, der Käufer sie ihm auch senden, aber gleichzeitig als Prämie seines unredlichen Verhaltens die Anzahlungen zurückverlangen. Allerdings soll ja der Verkäufer das Recht haben, den Käufer wegen Abnutzung und Beschädigung der Sache in gerichtlich zu bestimmendem Maße ersatzpflichtig zu machen. Wer aber die Unannehmlichkeiten derartiger Schadenprozesse kennt, der wird es wohl begreiflich finden, wenn der Kaufmann, statt zum Richter zu gehn, lieber auf jede Entschädigung verzichtet. Und um auch einer Umgehung des Verbots zuvorzukommen, wird vorsorglich bestimmt, daß eine vorherige Abrede über eine Vergütung schlechthin nichtig sein soll.

Nun lehrt ein Blick auf die vielen Vertragsarten des täglichen Lebens, daß die Verfallklausel der Abzahlungsgeschäfte durchaus keine vereinzelte Erscheinung bildet, daß sie vielmehr bei zahlreichen andern Geschäften eine ebenso allgemein übliche wie unbeanstandete Form des Erfüllungszwangs ist. Wir erinnern nur an die durchaus ähnlichen Miet- oder Versicherungsverträge. Ein in Berlin vielbenutztes Mietvertragsformular enthält die gedruckte Bestimmung, daß der geringste Verzug in der Mietzahlung — und wenn auch nur um Stunden, vielleicht Minuten — den Vermieter zur Aussetzung berechtigt, wobei der Mieter noch, so lange der Kontrakt dauert, für die Miete haftet. Auch die Versicherungsbedingungen vieler Versicherungsgesellschaften haben den Satz, daß die Versäumnis auch nur einer Prämienrate den Versicherten um alle seine Rechte bringt, gleichviel wie lange er bereits die Prämie bezahlt hat.

Warum also gerade gegen die Verfallklausel der Abzahlungsgeschäfte vorgehen? Handelt es sich hier um einen vereinzelten Notfall, gegen den man mit einem Ausnahmegesetz zu Felde ziehen muß? Liegt für den Gesetzgeber ein Grund vor, jeden Käufer gerade beim Abzahlungsgeschäft unter irgend einen besondern Rechtsschutz zu Ungunsten des Verkäufers zu stellen und ihm schlechthin gegen ein derartiges Geschäft zu helfen? Es ist wahrlich nicht bloßer

Doktrinarismus, wenn man auch in unsrer Privatrechtsordnung das wirtschaftliche Leben möglichst aus allgemeinen Grundfätzen heraus rechtlich gestaltet wissen will, wenn man das kasuistische Flickwerk, eins ohne Zusammenhang mit dem andern, als schädlich abweist.

Was ist der Kampf gegen die Abzahlungsgeschäfte anders als ein Teil des großen Kampfes gegen wucherische Ausbeutung der Vertragsfreiheit? Warum soll er also vereinzelt geführt werden? Zu gleicher Zeit mit dem Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte ist der Entwurf eines neuen Wuchergesetzes vorgelegt worden. Wozu also über einen Teil etwas besonderes bestimmen, wenn man das Ganze zu treffen gedenkt? Gegen das Abzahlungsgeschäft ist ein Einschreiten des Gesetzgebers nur dann notwendig, aber auch nur dann zulässig, wenn und insofern es einen Wucher enthält. Den Wucher mag der Richter in der unmäßigen Höhe des Kaufpreises, er mag ihn auch bloß in der Verfallklausel finden — in beiden Fällen ist ein Vorgehen gegen den Verkäufer gerechtfertigt. Durch die Schablone des vorliegenden Abzahlungsgesetzes aber wird ein in gedeihlichem Werden begriffener Verkehrsteil mechanisch erstickt, während es durch die Verweisung auf den Wucherbegriff möglich gewesen wäre, dem Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

Freilich mag wohl der Bundesrat, in richtiger Erkenntnis der Beschaffenheit seines Werts, selbst Bedenken getragen haben, das Anwendungsgebiet des neuen Wuchergesetzes noch zu erweitern. Auch hier hat sich wieder das Bestreben, als bevormundender Beschützer des angeblich „Geschädigten“ zu erscheinen und ihn vor der Vergewaltigung des „Schädigers“ zu schützen, unangenehm bemerkbar gemacht und hat gezeigt, wie ein im Grunde gesunder Gedanke durch eine verfehlte Ausführung zu einer das Wirtschafts- und Rechtsleben bedrohenden Gefahr werden kann, ohne dabei auf der andern Seite der sozialen Friedensidee zu Hilfe zu kommen. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften gegen den Wucher ist seit Jahren bekannt, und die unliebsamen Erscheinungen, die insbesondere bei dem Wucher auf dem Lande, dem Warenwucher und dem namentlich in Mittel- und Westdeutschland in erschreckender Weise überhandnehmenden Miet- und Viehwucher zu Tage getreten sind, mußten es allmählich auch dem verbohrtsten Manchestermann zum Bewußtsein bringen, daß die allmächtige Zauberformel, es solle jeder Kraft ihr freier Spielraum zur ungestörten Entfaltung gelassen werden, hier auch die Gläubigsten im Stiche läßt, daß der Staat die Verpflichtung hat, mit seiner öffentlichen Gewalt hier einzuschreiten. Mag auch, wie die Motive richtig hervorheben, der Wucher im allgemeinen als eine Folge bereits vorhandener wirtschaftlicher Gebrechen erscheinen, als da sind die Notstände in den Erwerbs- und Absatzverhältnissen, die Zwerggüterwirtschaft, der Mangel an gesundem Kredit, der Hang der Bevölkerung zu übermäßigen Ausgaben, mangelnde Thakraft und Intelligenz, mag auch daher eine wirksame Bekämpfung des

Übels vor allem in der Beseitigung jener Mißstände zu erblicken sein, in der weitem Entwicklung der Vereins- und Genossenschaftsthätigkeit, in der Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, in der Hebung von Bildung und Gerechtigkeit in den vom Wucher heimgesuchten Gegenden, so wird doch der Gesetzgebung die Hauptarbeit an der Erreichung jener Ziele zufallen, freilich nach einer andern Richtung, als sie es jetzt in willkürlicher Weise versucht hat.

Das Reichsgesetz über den Wucher vom 24. Mai 1880 hat den Wucherbegriff dahin definiert, daß es ihn als die „Ausbeutung der Notlage und des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines andern“ bezeichnet und als Thatbestand erfordert, daß „nach den Umständen des Falles die (zugeicherten oder gewährten) Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.“ Daß das Gesetz in wirtschaftlicher Hinsicht die segensreichen Wirkungen geäußert habe, die man von ihm erwartete, das es den Darlehns- und Stundungswucher, auf den es sich beschränkt, stark zurückgedrängt oder vermindert habe, das wird durch die Zahlen aufs bündigste widerlegt. Die Zahl der seit dem Bestehen des Gesetzes zur Verhandlung gekommenen Anklagen wegen Wuchers ist nur sehr gering, der Prozentsatz der Freisprechungen unverhältnismäßig hoch gewesen. In den rechtskräftig entschiednen Strassachen wegen Wuchers betrug:

im Jahre	die Zahl der Angeklagten	der Verurteilten	der Freigesprochenen
1882	176	98	78
1883	155	93	61
1884	132	61	70
1885	99	37	62
1886	104	42	62
1887	81	36	45
1888	82	36	45
1889	96	41	55
1890	64	22	42

So deutlich diese Zusammenstellung auch zeigt, wie wenig die Gerichte, selbst bei größter Ausdehnung der im Gesetze enthaltenen vagen Begriffe, in den Stand kommen, dem sittlich verwerflichen und verderblichen Treiben der Wucherer Schranken zu ziehen, so hat sich die jetzt vorliegende Novelle doch nicht geschämt, mit denselben Mitteln weiterzuarbeiten und den ohnehin genügend dehnbaren Vorschriften eine Fassung zu geben, daß selbst die Kölnische Zeitung, der man doch wahrlich nicht manchesterliche Neigungen nachsagen kann, nach Abwägung des Schadens und des Nutzens, den ein solches Gesetz anstiften kann, zu dem Schluß kommt, daß die Vorteile, die man von dieser neuen Vorschrift hofft, zu den mit Sicherheit für den ehrlichen Handel und Verkehr zu erwartenden Nachteilen in einem „auffälligen Mißverhältnis“ stehen würden.

Bisher wurde bestraft, wer sich „für“ ein Darlehen oder die Stundung einer Forderung wucherische Vermögensvorteile versprechen oder gewähren

läßt. In Zukunft brauchen diese nur „mit Bezug auf“ ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung oder auf ein andres zweiseitiges Rechtsgeschäft, das „denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen“ soll, versprochen oder gewährt zu sein. Ahnt der Leser, was auf Grund dieses formellen Opfers materiell gewonnen werden soll? Nicht? Nun er tröste sich mit uns. Auch uns haben erst die Motive und die Erklärung des Regierungsvertreters über diese fatale Begriffsbestimmung aufklären müssen. Die Änderung ist zur Vermeidung einer zu engen (!) Auffassung des Gesetzes gemacht; denn häufig, namentlich wenn es sich um Stundungen handelt, werden die Vorteile in Geld oder Geldeswert nicht gleichzeitig mit der Darlehens- oder Stundungsgewährung oder bei den Verhandlungen darüber verlangt oder versprochen, sondern der Schuldner gewährt sie vorher oder nachher in seiner Bedrängnis und in dem Gefühl seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Gläubiger, um einer ihm sonst bevorstehenden Kreditentziehung vorzubeugen. Sehr menschenfreundlich gedacht. Nur schade, daß der Richter nicht nach den Motiven und Kommissionsprotokollen, sondern nach dem Wortlaut des Gesetzes Recht zu sprechen hat, und daß aus den ominösen drei Wörtchen diese Gedanken unmöglich herauszulesen sind.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz „oder auf ein andres zweiseitiges Rechtsgeschäft, das denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll,“ wird, nach den Motiven, eine Ausdehnung der bisherigen Strafvorschrift auf Wucherformen bezweckt, die jetzt strafrechtlich nicht faßbar sind, weil es sich dabei eben nicht um ein Darlehens- oder Stundungsgeschäft handelt. Insbesondere soll damit dem „Cessionswucher“ zu Leibe gegangen werden, der darin besteht, daß ausstehende sichere, aber nicht sogleich realisierbare oder erst später fällig werdende Forderungen von den dringend geldbrauchenden Besitzern gegen eine weit unter dem Wert stehende bare Valuta dem Käufer abgetreten werden. Das ist wieder ein Irrtum. Denn es wird niemand behaupten wollen, daß ein solches Geschäft denselben wirtschaftlichen Zwecken diene wie ein Darlehens- oder Stundungsgeschäft. Der Darlehens- oder Stundungswucher ist ein Kreditwucher. Es handelt sich da um die Benutzung einer Geldsumme, die vom Schuldner späterhin zurückzuzahlen ist. Beim Cessionswucher dagegen kommt die Rückerstattung von Geld nicht in Frage. Vielmehr entzieht der Wucherer dem Geldbedürftigen durch ein definitives Geschäft Wertobjekte, für die er eine zu geringe Vergütung gewährt. Die Bestimmung trifft also nicht das Gewollte, kommt aber im übrigen den Herren Wucherern sehr zu statten. Denn während das bisherige Wuchergesetz den mit einer verschärften Strafe bedroht, „der sich oder einem dritten die wucherischen Vermögensvorteile verschleiert versprechen läßt,“ wird durch den neuen Zusatz ein großer Teil dieser den Wucher verdeckenden und darum doppelt gefährlichen Geschäfte künftig unter die mildere Strafbestimmung des einfachen Wucherthatbestands gestellt werden.

Die einschneidendste Neuerung aber will der Entwurf dadurch einführen, daß er nicht nur bei Darlehns- und sonstigen Kreditgeschäften, sondern ganz allgemein bei allen Rechtsgeschäften, bei denen der versprochne oder gewährte Vermögensvorteil in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung steht, eine strafbare wucherische Ausbeutung annimmt. Bereits bei der Beratung des bestehenden Wuchergesetzes war angeregt worden, den Wucherbegriff über den Kreis der Kreditgeschäfte hinaus zu erweitern. Man nahm davon Abstand, als der sächsische Bevollmächtigte, Generalstaatsanwalt von Schwarze, in seinem Berichte bei aller Anerkennung des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung entschieden hervorhob, daß es unzulässig erscheine, in die Freiheit der Preisbestimmung einzugreifen, wie dies durch die Ausdehnung des Wuchergesetzes auf alle Verträge geschehe. Aber auch abgesehen von diesem gewichtigen Bedenken, welcher unabsehbarer Schaden wird gerade dem ehrlichen Handel und Verkehr zugefügt, wenn dem böswilligen Schuldner bei jedem Geschäft die Möglichkeit gewährt wird, sich seinen Verpflichtungen, wenigstens vorläufig, durch die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu entziehen? Wenn der Richter durch das Gesetz die Ermächtigung erhält, bei jedem Rechtsgeschäft zu prüfen, ob zwischen den Vermögensvorteilen und der Leistung ein auffälliges Mißverhältnis bestehe, so bestimmt in Wahrheit er die Vergütung für eine Leistung, und nicht mehr der Wille der Parteien.

Und fragen wir uns offen: Besitzt der deutsche Durchschnittsrichter — alle Achtung vor seinen juristischen Kenntnissen! — wirklich die Fähigkeit, über diesen wichtigen Punkt eine befriedigende Entscheidung abzugeben? Ist er mit den Preisbildungen und Absatzverhältnissen auf den einzelnen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, ist er überhaupt mit den Grundsätzen der modernen Wirtschaftslehre vertraut genug, um auch nur annähernd beurteilen zu können, wo die „Verhältnismäßigkeit“ des Gewinnes aufhört, wo das „Mißverhältnis“ anfängt? Es giebt Leute, die das zu bezweifeln wagen.

Die Regierung selbst kann sich dieser Einsicht nicht verschließen. Sie meint, mit der Sicherheit des Verkehrs werde es kaum vereinbar sein, „jede rücksichtslose Ausbeutung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im einzelnen sittlich verwerflich erscheinen, ohne weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen.“ Aber sie läßt diese Verfolgung ohne Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs zu, sobald die „rücksichtslose Ausnutzung günstiger Umstände“ gewerbs- oder gewohnheitsmäßig geschieht. Was kann da alles unter den Wucherthatbestand fallen! Welche Triumphe kann jetzt staatsanwaltliche Strebsamkeit und richterliche Kurzsichtigkeit feiern! Wer könnte es nach dem neuen Gesetz verhindern, wenn ein Hotelwirt, der bei Überfüllung der Stadt mit Fremden die Preise für seine Zimmer bedeutend steigert, wegen Wuchers angeklagt und verurteilt würde? Wenn ein Kaufmann aus dringender Veranlassung sein Warenlager

um einen unverhältnismäßig niedrigen Preis loszuschläge, wer wollte den Käufer vor der Strafe des Wuchers bewahren? Die wirtschaftlichen Dinge, die durch künstliche Preissteigerung die Notlage der Konsumenten ausbeuten, würden auf die einfachste Weise aus der Welt geschafft werden können, indem man ihre Teilnehmer einfach ins Gefängnis setzte. Herr Friedmann würde sich bei der Verteidigung auch der kühnsten Börsenjobber mit dem gesetzlichen Honorarsatz von zwanzig Mark begnügen müssen. Und dreht sich nicht so mancher Landrat, der jetzt im Parlament mit Eifer für den Regierungsentwurf gegen Unredlichkeit und Unfittlichkeit eintritt, selbst seine Schlinge, da ja gerade diese Beamten einen Gehalt beziehen, der in einem auffallenden Mißverhältnis zu ihren Leistungen steht?

Was man zum mindesten hätte fordern können, das wäre doch eine präzise Fassung des Gesetzes gewesen, um aus ihr die Fälle herauslesen zu können, für die das Wuchergesetz seine neue Anwendung finden soll, um zu verhindern, daß um einer Hand voll Wucherer die ganze Geschäftswelt unter Polizeiaufsicht gestellt wird. Es ist doch tiefbetäubend, wenn man von einem sittlich so ernstern, in seinen Folgen so schweren Gesetz mit einer Variation des bekannten Kautschukparagraphen sagen soll:

Was man nicht anders fassen kann,
Das sieht man jetzt als Wucher an.

Mit sozialpolitischer Quartanerweisheit löst man selbst in amtlichen Motiven keine sozialen Probleme. Der gewichtige sozialpolitische Grund, der ein Einschreiten der Gesetzgebung gegen wucherisches Treiben rechtfertigt und notwendig macht, das ist keineswegs die unverhältnismäßig hohe Übervorteilung des Schuldners, es ist vielmehr die dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit, in die der Bewucherte von dem die Schlingen fester und fester ziehenden Wucherer gelangt. Hier liegt die große soziale Gefahr, hier aber auch der große, von dem Entwurf nicht gewürdigte Unterschied zwischen den Kreditgeschäften und den andern zweiseitigen, Zug um Zug zu erfüllenden Rechtsgeschäften. Nur der Kredithandel zeigt diesen wirtschaftlichen Erfolg des Wuchers; dem Kauf- oder Tauschvertrag ist, mag auch das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung noch so auffallend sein, die dauernde Abhängigkeit fremd.

Die einzige Schranke, die, von der Regierung selbst errichtet, übermäßiger Willkür vorbeugen sollte, nämlich das Erfordernis, daß, außer in den frühern Fällen des Darlehens- und des Stundungswuchers, die wucherische Ausbeutung gewohnheits- oder gewerbmäßig erfolgen müsse, ist, wie bei der Besprechung im Plenum des Reichstags vorauszusehen war, in der Kommission schon gefallen. Der Weg liegt also frei, unbehindert von allen lästigen Hemmnissen werden Kriminalrichter und Staatsanwalt auf den Flügeln des Wucherthatbestands den „Notleidenden“, „Leichtfinnigen“ und „Unerfahrenen“ die neuen Segnungen bringen können.

Der Herr Reichskanzler hat an die Mitglieder des Bundesrats eine Broschüre verteilen lassen, die einen sich in interessante Namenlosigkeit hüllenden bekannten Berliner Richter zum Verfasser hat, und in der, in amtlichem Auftrage, als „einfacher Weg zum Ziel“ ein verfehlter Vorschlag gemacht wird, um das immer mächtiger hervortretende Verlangen nach Einführung der Berufung in Strafkammersachen durch einen motivierten Eröffnungsbeschluß zu ersetzen, gegen dessen Gründe das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig sein soll. Es ist sehr erfreulich, daß der Herr Reichskanzler anfängt, den Erzeugnissen der juristischen Litteratur sein Augenmerk zuzuwenden. Darum wagen wir es, seine Aufmerksamkeit auf eine kleine Schrift zu lenken, die, wenn auch bereits einige Jahrzehnte alt, sich doch gerade in dem jetzigen Zeitpunkte zur Verbreitung an alle Gesetzgebungsmaschinisten eignen würde. Es lebte einmal ein Jurist, ein gewisser Savigny, der hat außer mehreren größern und kleinern Gesetzbüchern auch eine Arbeit veröffentlicht, die den Namen führt „Über den Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung.“ Ein tieferes Studium der in dieser Schrift enthaltenen Gedanken wird — des sind wir gewiß — wie ein Eisumschlag auf den fiebernden Kopf unsrer gesetzgebungswütigen Körperschaften wirken. Allerdings würden dann einige Geheimräte etwas weniger zu thun, einige Volksboten etwas weniger zu reden, einige hungernde Privatdozenten etwas weniger zu schreiben, einige verständige Praktiker etwas weniger zu schimpfen haben. Aber das wäre doch gewiß kein Unglück.



Ein Blick in die französische Volksschule

Von E. Kannegießer



Im Völkerpsychologie zu studiren, muß man das nationale Leben nicht bloß auf seinen Höhen in den Kreisen der Gebildeten, sondern auch in seinen Niederungen bei den großen Massen aufsuchen. Das ist aber nicht leicht. Die Beobachtung des einzelnen reicht nicht weit und bleibt oft vom Zufall abhängig. Als ein Mittel nun, die Einzelbeobachtung zu ergänzen und eine objektive Grundlage der Beurteilung zu gewinnen, dürfte sich u. a. ein Blick in die Volksschule des betreffenden Landes empfehlen, und zwar nicht sowohl in die amtlichen „Programme“ und Unterrichtsvorschriften, als vielmehr in ihr tatsächliches Leben, in ihren wirklichen Betrieb. Ein solcher Einblick lehrt zunächst, welcher Art die Bildung ist, die bei den verschiedenen Nationen dem „Volke“